

# VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

## PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER  
INTERNATIONALEN  
RECHERCHENBEHÖRDE  
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	<b>WEITERES VORGEHEN</b> siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2018/050729	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 12.01.2018	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 21.02.2017
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC  
INV. B60L11/18 H01M2/12

Anmelder  
AUDI AG

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt P.B. 5818 Patentlaan 2 NL-2280 HV Rijswijk - Pays Bas Tel. +31 70 340 - 2040 Fax: +31 70 340 - 3016	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids  siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter  Berkus, Frank  Tel. +31 70 340-0
--	---	---



---

**Feld Nr. I Grundlage des Bescheids**

---

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
  - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
  - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2.  Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3.  Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
  - a)  im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
  - b)  zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
  - c)  nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
    - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
    - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4.  In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

---

**Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

---

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche <u>3-10</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche <u>3, 5</u> Nein: Ansprüche <u>1, 2, 4, 6-10</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-10</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

**siehe Beiblatt**

---

**Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

---

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

**siehe Beiblatt**

1 **Zu Punkt V**

**Begründete Feststellung hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung**

1.1 Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- D1 WO 2014/195648 A1 (PEUGEOT CITROEN AUTOMOBILES SA [FR]) 11. Dezember 2014 (2014-12-11)
- D2 DE 10 2013 204585 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 18. September 2014 (2014-09-18)
- D3 EP 2 757 612 A1 (TOYOTA JIDOSHOKKI KK [JP]) 23. Juli 2014 (2014-07-23)
- D4 US 8 663 824 B1 (FREY PAUL [US] ET AL) 4. März 2014 (2014-03-04)
- D5 US 5 643 691 A (IWATSUKI SYUICHIRO [JP] ET AL) 1. Juli 1997 (1997-07-01)
- D6 JP 2013 039006 A (TOYOTA MOTOR CORP) 21. Februar 2013 (2013-02-21)

1.1.1 Das folgende Dokument wurde von der Anmelderin in der Beschreibung zitiert:

- D7 DE 10 2013 213909 A1 22. Januar 2015 (2015-01-22)

2 Ungeachtet der unter **Punkt VIII** erwähnten mangelnden Klarheit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 auch nicht neu im Sinne des Artikels 33 (2) PCT, sodass die Erfordernisse des Artikels 33 (1) PCT nicht erfüllt sind.

2.1 D1 (siehe Figuren 1, 3 und 4) offenbart eine Batterieanordnung gemäß Anspruch 1, d. h. ein Batterieanordnung für ein Kraftfahrzeug ((1) in Figur 1), mit einer Batterie (6), welche ein Batteriegehäuse (bei (6)) und wenigstens eine in dem Batteriegehäuse angeordnete Batteriezelle aufweist, und mit wenigstens einem Druckausgleichselement (25) zum Verringern einer Druckdifferenz zwischen einem Druck im Inneren des Batteriegehäuses und einem Druck in einer Umgebung des Batteriegehäuses, wobei das Batteriegehäuse wenigstens einen Anschlussbereich (bei (15) in Figur 3) mit

einer Durchtrittsöffnung aufweist, in welchem wenigstens eine von Luft durchströmbare Leitung (15) der Batterieanordnung an das Batteriegehäuse (bei (6)) angeschlossen ist, wobei das wenigstens eine Druckausgleichselement (25) an der wenigstens einen Leitung (15) angeordnet ist, und wobei das wenigstens eine Druckausgleichselement (15) eine von der Luft durchströmbare Fläche einer Größe bereitstellt, welche dazu ausgebildet ist, die Druckdifferenz auf weniger als 10 mbar zu begrenzen. Die durchströmbare Fläche ist in diesem Fall offen und erlaubt somit den vollständigen Druckausgleich mit der Umgebung.

Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu.

- 2.1.1 Ebenso offenbart D2 (siehe Absätze [0032-0037] und Figuren 1 und 3) den Gegenstand des Anspruchs 1.
- 2.2 Abhängige Ansprüche
  - 2.2.1 D1 offenbart ebenso den Gegenstand des Anspruchs 2, da die durchströmbare Fläche offen ist und somit den vollständigen Druckausgleich mit der Umgebung erlaubt.
  - 2.2.2 Ansprüche 4 und 6: Das Vorsehen von mehreren Anschlussbereichen oder Auslässen scheint keine erfinderische Tätigkeit zu rechtfertigen.
  - 2.2.3 Anspruch 7: Das Gehäuse der Batterie (6) in D1 weist einen Deckel auf. Eine Dichtung ist implizit vorhanden.
  - 2.2.4 Anspruch 8: Siehe Raum (49) in Figur 9 von D5, der durch den Gasdruck und seine Orientierung vor eindringendem Wasser geschützt ist. Siehe auch D6, oberer Auslass (32) in Figur 1.
  - 2.2.5 Ansprüche 9-10: Siehe D6, oberer Auslass (32) in Figur 1.
- 2.3 Ein klargestellter unabhängiger Anspruch, der das fehlende wesentliche Merkmal sowie die Merkmale eines der Ansprüche 3, 5 einschließen würde, scheint den Anforderungen der Patentierbarkeit zu genügen.

### **3 Zu Punkt VIII**

#### **Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung**

- 3.1 Die Anmeldung erfüllt nicht die Erfordernisse des Artikels 6 PCT, weil die Ansprüche 1 und 2 nicht klar sind.

- 3.1.1 Die Ansprüche 1 und 2 entsprechen nicht den Erfordernissen des Artikels 6 PCT, da der Gegenstand des Schutzbegehrens nicht klar definiert ist. In dem Anspruch wird versucht, den Gegenstand durch das zu erreichende Ergebnis zu definieren; damit wird aber lediglich die zu lösende Aufgabe angegeben, ohne die für die Erzielung dieses Ergebnisses notwendigen technischen Merkmale zu nennen (Form und Größe der Öffnung).
- 3.2 Aus der Beschreibung auf Seite 4, ab Zeile 31 geht hervor, dass es für die Erfindung wesentlich scheint, dass das Druckausgleichselement eine für flüssiges Wasser dichte Membran aufweist.

Da der unabhängige Anspruch dieses Merkmal nicht enthält, entspricht er nicht dem Erfordernis des Artikels 6 in Verbindung mit Regel 6.3 b) PCT, wonach jeder unabhängige Anspruch alle technischen Merkmale enthalten muss, die für die Definition der Erfindung wesentlich sind.